



## Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht)

### Virushepatitis – was ist das?

Bei der Virushepatitis (infektiösen Gelbsucht) handelt es sich um eine Entzündung der Leber, die sich in typischen Fällen durch eine Gelbfärbung von Haut und Augen äußert und oft von Appetitlosigkeit, Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen begleitet wird. In Deutschland sind als Auslöser vor allem das Hepatitis A-, Hepatitis B-, Hepatitis C- und Hepatitis E-Virus von Bedeutung. Gegen Hepatitis A und B gibt es Schutzimpfungen.

### Hepatitis A und Hepatitis E

#### Allgemeine Informationen:

Hepatitis A-Fälle in Deutschland sind aufgrund des hohen hygienischen Standards in vielen Fällen auf eine Infektion bei einer Auslandsreise zurückzuführen. Etwa zwei bis sieben Wochen nach Ansteckung kommt es zur Leberentzündung, die in den meisten Fällen ohne Folgeschäden ausheilt. Hepatitis A wie auch Hepatitis E verlaufen in der Regel akut, heilen gewöhnlich ohne Folgen von selbst aus und werden meist nicht chronisch.

In seltenen Ausnahmefällen und bei bereits vorgeschädigter Leber kann eine Hepatitis-A-Infektion aber auch sehr schwer verlaufen und zum Leberversagen führen.

Das Hepatitis-E-Virus kann für Frauen im letzten Schwangerschaftsdrittel lebensgefährlich werden und in bis zu 20 Prozent zum Tode führen. Bei Transplantierten, Dialyse- und HIV/AIDS-Patienten oder anderen Gründen für eine Immunschwäche sind auch chronische Verläufe möglich.

Erkrankte Personen scheiden Viren mit dem Stuhl aus und können damit eine Infektionsquelle für die Umgebung darstellen. Zur Ansteckung kann es kommen, wenn die Viren in Lebensmittel gelangen oder wenn verschmutzte Hände bzw. Gegenstände an den Mund geführt werden (Schmierinfektion, fäkal-oraler Übertragungsweg).

Die Hepatitis E ähnelt der Hepatitis A in Krankheitsbild und Übertragungswegen.

Eine Impfung schützt vor einer Infektion gegen Hepatitis A und wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Risikogruppen empfohlen. Gegen Hepatitis E steht in Europa kein Impfstoff zur Verfügung. In Endemiegebieten sollte die übliche Hygienemaßnahme (Schälen, Erhitzen, Kochen oder Vergessen) befolgt werden.

#### Gesetzliche Regelungen:

- Die akute Hepatitis A und E unterliegen einer gesetzlichen Meldepflicht nach § 6 und § 7 IfSG.
- Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten bis zur Ansteckungsfreiheit frühestens 2 Wochen nach Auftreten der ersten klinischen Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten der Gelbsucht (ärztliches Attest ist erforderlich!) nicht besucht werden
- Nach § 42 Abs. 1 IfSG dürfen Personen, die an Hepatitis E bzw. Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, nicht tätig sein oder beschäftigt werden a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in § 42 (2) genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.



#### Maßnahmen bei Erkrankten:

Eine spezifische Therapie steht zurzeit noch nicht zur Verfügung. Es können lediglich einzelne Krankheitssymptome gelindert werden. Jede zusätzliche Schädigung der Leber, z. B. durch Alkohol oder verschiedene Medikamente, sollte strikt vermieden werden.

Während der gesamten Erkrankungsdauer sind Desinfektionsmaßnahmen aller Gegenstände und Flächen, die mit infektiösen Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, durchzuführen (Leib- und Bettwäsche etc. bei 90°C waschen, Toilettensitz und -deckel mit Desinfektionsmittel behandeln). Weiterhin ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

#### Wie können sich Kontaktpersonen schützen?

Da die Übertragung der Hepatitis A und E- Viren hauptsächlich über verunreinigtes Trinkwasser oder verunreinigte Lebensmittel erfolgt, muss bei der Zubereitung von Speisen sowie dem Umgang mit Trinkwasser auf sorgfältige Hygiene geachtet werden. Hierzu zählen gründliches Händewaschen nach jedem Toilettenbesuch und vor der Zubereitung von Speisen, strenge Hygiene im Toilettenbereich.

#### Hepatitis B

##### Allgemeine Informationen:

Eine Infektion mit Hepatitis B setzt voraus, dass Viren aus infektiösen Körperflüssigkeiten eines Erkrankten (v. a. Blut, Sperma, Scheidenflüssigkeit) in den Blutkreislauf einer anderen Person gelangen. Dies kann beispielsweise bei einer Verletzung von Haut oder Schleimhäuten geschehen, wie sie u.a. bei ungeschützten sexuellen Kontakten vorkommt. Lebensmittel und lockere zwischenmenschliche Kontakte spielen bei der Übertragung keine Rolle.

Etwa zwei bis sechs Monate nach Ansteckung kommt es zur Leberentzündung, die in etwa 90 Prozent ohne Folgeschäden ausheilt. Etwa zehn Prozent der Infizierten entwickeln eine chronische Hepatitis B, die unbehandelt zu einer Lebervernarbung (Zirrhose) oder zu Leberkrebs führen kann. Inzwischen stehen wirksame Verfahren zur Behandlung bei chronischen Krankheitsverläufen zur Verfügung.

Die Hepatitis B - Schutzimpfung ist als Regelimpfung im Kindes- und Jugendalter eingestuft und wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) auch für Risikogruppen empfohlen.

#### Hepatitis C

##### Allgemeine Informationen:

Für Hepatitis C gelten die gleichen Übertragungswege wie bei Hepatitis B. Etwa bis sechs Monate nach Ansteckung kommt es zu einer meist mild verlaufenden und daher oft gar nicht bemerkten Leberentzündung. Bei etwa 90 Prozent der Erkrankten heilt diese nicht von alleine aus (chronische Hepatitis). Unbehandelte chronische Verläufe können zu einer Lebervernarbung (Zirrhose) oder Leberkrebs führen. Wie bei der chronischen Hepatitis B stehen inzwischen wirksame Behandlungsverfahren zur Verfügung. Eine Schutzimpfung existiert nicht.

#### Gesetzliche Regelungen:

- Die Hepatitis C unterliegt einer gesetzlichen Meldepflicht nach § 6 und § 7 IfSG.
- Es gelten keine gesetzlichen Einschränkungen für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und für Tätigkeiten im Lebensmittelbereich.



Verhaltensvorschrift für Patienten mit einer ansteckenden Hepatitis B und/oder C: Personen, die an einer akuten oder chronischen Hepatitis B oder C leiden, können Andere anstecken. Für eine Übertragung müssen die in Körperflüssigkeiten (vor allem Blut, Sperma, Scheidenflüssigkeit) enthaltenen Viren über die Haut bzw. Schleimhäute oder unmittelbar in den anderen Körper gelangen. Bei üblichen sozialen Kontakten besteht daher keine Ansteckungsgefahr.

Und bei engeren Kontakten kann durch folgende Verhaltensmaßnahmen eine Übertragung in den meisten Fällen verhindert werden:

- kein ungeschützter Geschlechtsverkehr,
- keine gemeinsame Nutzung von Nassrasierer, Nagelschere und Zahnbürste,
- kein Ohrlochstechen, Piercing, Tätowierung oder Akupunktur etc.
- keine Blut-, Sperma-, Gewebe- oder Organspende,
- keine gemeinsame Nutzung von Nadeln unter i. v.-Drogenabhängigen,
- behandelnde Ärzte/Zahnärzte/ Hebammen/ Heilpraktiker und Mitarbeiter des Rettungsdienstes auf eine mögliche Infektionskrankheit hinweisen,
- Kontaktpersonen sollen sich untersuchen lassen. Diese sollten mit dem Hausarzt besprechen, ob eine Laboruntersuchung auf Hepatitis durchgeführt werden soll.
- Geschlechtspartner und evtl. Kinder auf Hepatitis B Virusinfektion sollten sich testen lassen. Falls keine Immunität besteht ist eine Impfprophylaxe möglich!
- Hepatitis B- oder C – kranke Schwangere und Mütter von Neugeborenen sollten sich frühzeitig von ihrem Frauenarzt beraten lassen, wie das Neugeborene am besten geschützt werden kann.

#### Hepatitis D

Diese Erkrankung tritt immer in Kombination mit einer bereits bestehenden Hepatitis B Erkrankung auf.

#### Merkmale von Hepatitis A, B, C und E

#### Eigenschaften Hepatitis A /Hepatitis E

#### Hauptsächlicher Übertragungsweg

Lebensmittel (auch: Hände und Gegenstände; "fäkal-orale Übertragung")

#### Inkubationszeit

15 bis 50 Tage

#### Verlauf

Akut

#### Impfung

Hepatitis A: Ja/ Hepatitis E: Nein (in Europa)

#### Gesetzliche Meldepflicht

Ja



Tätigkeitsbeschränkungen im Lebensmittelbereich nach § 42 IfSG

Ja

Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 IfSG

Ja

Hepatitis B

Hauptsächlicher Übertragungsweg

Körperflüssigkeiten (v.a. Blut, Blutprodukte, Genitalsekrete); auch von der Mutter auf das Kind bei Geburt

Inkubationszeit

Zwei bis sechs Monate

Verlauf

Akut, in etwa zehn Prozent chronisch

Impfung

Ja

Gesetzliche Meldepflicht

Ja

Tätigkeitsbeschränkungen im Lebensmittelbereich nach § 42 IfSG

Nein

Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 IfSG

Nein

Hepatitis C

Hauptsächlicher Übertragungsweg

Körperflüssigkeiten (v. a. Blut, Blutprodukte, Genitalsekrete); auch von der Mutter auf das Kind bei Geburt

Inkubationszeit

zwei bis sechs Monate

Verlauf

in etwa 90 Prozent chronisch

Impfung

Nein

Gesetzliche Meldepflicht

Ja



Tätigkeitsbeschränkungen im Lebensmittelbereich nach § 42 IfSG  
Nein

Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 IfSG  
Nein

Weiterführende Informationen:

Robert Koch-Institut:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber\\_HepatitisA.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_HepatitisA.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber\\_HepatitisB.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_HepatitisB.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber\\_HepatitisC.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_HepatitisC.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber\\_HepatitisE.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_HepatitisE.html)